

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 492/09 B

L 3 R 140/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 2 RJ 132/04 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 31. August 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Teilaufhebung einer Bewilligung von Übergangsgeld und die Aufrechnung des überzahlten Betrages mit einer Rentennachzahlung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) vom 31.8.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Dagegen ist die sachliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kein Zulassungsgrund. Der Kläger verkennt insofern, dass eine entsprechende Überprüfung erst nach zulässiger Einlegung der nach Zulassung statthaften Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht kommt.
- 5 Der Kläger macht zunächst die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen in keinem der genannten Punkte.
- 6 Der Kläger hat zwar die Frage aufgeworfen, "ob eine vom Sozialgericht im Urteil zugesicherte Rechtsmittelbelehrung über die Zulässigkeit der Berufung gegen das vorgenannte Urteil, die nicht mit einem Berichtigungsbeschluß berichtigt wurde, bei fehlender Belehrung durch das Landesozialgericht, das eine falsche Rechtsmittelbelehrung vorliegen würde, die Umdeutung der Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde ermöglicht". Es kann offen bleiben, ob er hiermit eine hinreichend bestimmte (Rechts-)Frage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm formuliert hat. Jedenfalls zeigt die Begründung nicht andeutungsweise auf, warum



hinsichtlich der angesprochenen Thematik trotz des vom LSG angeführten Urteils des BSG vom 20.5.2003 (*B 1 KR 25/01 R, SozR 4-1500 § 158 Nr 1*) und der dort angeführten weiteren umfangreichen Rechtsprechungsnachweise Klärungsbedarf fortbestehen bzw erneut entstanden sein sollte.

- 7 Die Beschwerdebegründung beruft sich darüber hinaus auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern. Sie will einen Verstoß des Berufungsgerichts auf dem Weg zu seiner Entscheidung zunächst darin sehen, dass das LSG in der Rechtsmittelbelehrung des SG zu Unrecht nicht die Zusicherung für den Kläger "gem. § 34 SGG" gesehen habe, "die Berufung gegen das vorgenannte Urteil zu erheben", obwohl die notwendige Berufungssumme von 750,00 € erreicht sei und die Berufung wiederkehrende Leistungen vom 1.7.2002 bis 31.5.2003 und 1.6.2003 bis 30.6.2003 betroffen habe. Unabhängig davon, dass der Kläger nunmehr - anders als im Rahmen der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung - von der Richtigkeit der vom Sozialgericht (SG) erteilten Rechtsmittelbelehrung ausgeht und damit hinsichtlich ein und desselben Umstands entgegengesetzte Behauptungen aufstellt, fehlt es jedenfalls an der schlüssigen Bezeichnung des Verfahrensfehlers. Dass das LSG zu Unrecht durch Prozess- statt durch Sachurteil entschieden hat, wie der Kläger wohl meint, kann nicht allein dadurch belegt werden, dass den Ausführungen des Berufungsgerichts zur Berufungssumme bzw zu der Frage, ob die Berufung iS von § 144 Abs 1 Satz 2 SGG wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr (!) als ein Jahr betrifft, lediglich die abweichende eigene Auffassung entgegengesetzt wird.
- 8 Der Kläger macht darüber hinaus geltend, das LSG habe eine unzulässige Überraschungsentscheidung dadurch getroffen, "dass die mit der Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts Halle im Urteil vom 19.12.08 gem. § 34 SGG zugesicherte Zulassung der Berufung als unzulässig verworfen wurde, da diese Zusicherung des Rechtsmittels der Berufung nicht den Anforderungen an eine positive Entscheidung über die Zulassung der Berufung genügen würde". Es kann offen bleiben, ob damit ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen Hinweispflichten (§ 62 SGG) schlüssig bezeichnet ist. Auch bedarf es keines Eingehens darauf, dass ausgehend von der Unrichtigkeit der erteilten Belehrung die einjährige Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 66 Abs 2 Satz 1, 145 SGG) noch offen ist, sodass es der Kläger unverändert selbst in der Hand hat, seine Rechte im Rahmen des zulässigen Rechtsmittels zu wahren. Jedenfalls fehlt es vorliegend nämlich an den ebenfalls erforderlichen Ausführungen dazu, was der Kläger im Falle einer aus seiner Sicht ordnungsgemäßen Anhörung durch das LSG vorgetragen hätte und inwiefern sich dieses Vorbringen ausgehend von der maßgeblichen Rechtsansicht des Berufungsgerichts auf dessen Entscheidung ausgewirkt hätte.
- 9 Der Kläger sieht eine "Überraschungsentscheidung" des Weiteren darin, dass er mit seiner Klage durchgedrungen wäre, hätte an Stelle der Richterin A. die Richterin W. das Verfah-



ren entschieden. Der Kläger trägt indes nicht vor, warum konkret in Betracht kommen könnte, dass Frau A. nicht gesetzliche Richterin war. Allein der Hinweis, es sei "unklar", warum der Richterwechsel erfolgt sei, genügt den Anforderungen an die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht. Ebenso wenig legt der Kläger insbesondere dar, warum er trotz Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung vor dem SG an einer Stellungnahme zu den von der Richterin A. für relevant erachteten Aspekten gehindert gewesen sein sollte und den behaupteten Verfahrensfehler der Eingangsinstanz (!) nicht mit der vorrangigen Nichtzulassungsbeschwerde beim LSG rügen konnte. Letzteres gilt auch, soweit der Kläger sinngemäß einen weiteren Verstoß gegen sein Recht auf rechtliches Gehör behauptet, den er darin sehen will, dass das Urteil des SG sein Vorbringen unbeachtet gelassen habe.

- 10 An einer ausreichenden Bezeichnung von Verfahrensfehlern fehlt es auch insofern, als der Kläger sinngemäß eine fehlerhafte Besetzung des Berufungsgerichts rügt. Verfahrensfehler müssen im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde unabhängig davon formgerecht gerügt werden, ob sie in einem Revisionsverfahren ggf von Amts wegen zu prüfen wären. Der Kläger durfte sich daher keinesfalls darauf beschränken, die sinngemäß gerügte Fehlerhaftigkeit der Ermessensausübung des Berufungsgerichts im Zusammenhang von § 153 Abs 4 Satz 1 SGG mit bloßen Behauptungen ("grobe Fehleinschätzung zum Streitwert", "überlange Verfahrensdauer") zu belegen. Soweit schließlich in der Rüge der "überlangen Verfahrensdauer" die sinngemäße Behauptung eines Verfahrensfehlers liegt, betrifft dieser allein das Verfahren vor dem SG, ohne dass der Kläger damit zugleich einen eigenständigen Verstoß des Berufungsgerichts auch nur angedeutet hätte. Dieser war aber erforderlich, weil das BSG nach geltendem Revisionsrecht nicht die Entscheidung des SG, sondern diejenige des LSG überprüft (*BVerfG, 1. Senat 3. Kammer, Nichtannahmebeschluss vom 15.2.2006, 1 BvR 2597/05, SozR 4-1500 § 160a Nr 16*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)